

Die Kommentarnutzung insbesondere im Assessorexamen und während des Referendariats

Bohnen, JA 2013, 450

Die Nutzung bestimmter Kommentare im Assessorexamen ist **in allen Bundesländern erlaubt**. Die Prüfungskandidaten haben damit neben den Gesetzsammlungen ein weiteres Hilfsmittel zur Hand. Bei richtiger Nutzung spendet es ohne Zweifel einen Segen, den man gerne bereits im ersten Examen gehabt hätte. Andererseits kann eine falsche Nutzung schnell zum Fluch werden.

Es gilt daher, **die richtige Nutzung der zugelassenen Kommentare zu erlernen**. Dies braucht – wie auch die Aneignung der Rechtskenntnisse und der formellen Anforderungen an die verschiedenen Klausurtypen – Zeit und Übung. Es kann daher nicht schaden, bereits im Studium gelegentlich die zum Lehrbuch oder Skript passenden Stellen (auch) in den zum Assessorexamen zugelassenen Kommentaren zu suchen und zu überfliegen. Mit Beginn des Referendariats sollte man sodann neben Lehrbüchern und Skripten zur Prüfungsvorbereitung andauernd und – etwas anderes kann für die Anfertigung der praktischen Arbeiten in den Stationen gelten – nur noch auf die zugelassenen Kommentare zurückgreifen.

Bohnen liefert in seinem Aufsatz hierfür eine **wertvolle Anleitung**. Anders als Ausführungen zu einzelnen Problemen eines einzelnen Rechtsgebiets hat diese Anleitung für jeden denkbaren Prüfungsinhalt des zweiten Examens die gleiche hohe Relevanz. Ihre Bedeutung für die Vorbereitung auf das Assessorexamen kann nicht genug betont werden.

- Zunächst ist zu ermitteln, **welche Kommentare** im jeweiligen Bundesland zugelassen sind und ob diese für die Examensklausuren mit **Randbemerkungen** versehen werden dürfen.

Sodann stellt sich die Frage, wie viel seiner geringen Unterhaltsbeihilfe der Referendar in die Kommentare **investieren** sollte. Dass sämtliche Investitionen als Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung angegeben werden können, ist sicherlich nur ein schwacher Trost.

Auch **während des Referendariats** schadet es nicht, die aktuellste Auflage zu benutzen. Wer die damit verbundenen Kosten scheut, kann sich um gebrauchte Exemplare bemühen.

Zu den Klausuren sind aktuelle Auflagen absolute Pflicht. Jedenfalls in Ländern, in denen Randbemerkungen erlaubt sind, sollte man ein eigenes Exemplar erwerben, und zwar so rechtzeitig, dass man die Randbemerkungen aus dem bisher benutzten Exemplar übertragen kann. In den übrigen Ländern gilt es abzuwägen, ob man die Sicherheit und den Komfort eines eigenen Exemplars den auch nicht geringen Kosten einer Anmietung opfert.

- Die Kommentare **ergänzen das eigene Wissen**, sie ersetzen es nicht. In einer Examensklausur ist nicht genug Zeit, andauernd im Kommentar zu blättern.

Wie auch im ersten Examen müssen **Struktur, Systematik und wichtige Probleme sowohl des prozessualen als auch des materiellen (!) Rechts** maximal nach einem kurzen Blick ins Gesetz abrufbar sein. Der Kommentar liefert ohnehin oft nur das Ergebnis, nicht aber die für eine hohe Benotung wichtigen Argumente. Er dient dann allenfalls der Rückversicherung, ob der eigene Ansatz dem der Rspr. im Ergebnis entspricht.

Zur Übung der Arbeit mit dem Kommentar können die in den Arbeitsgemeinschaften ausgegebenen Klausuren verwendet werden, allerdings sind diese nicht immer aktuell – der Autor dieses Beitrags hat von einem AG-Leiter Klausuren erhalten, die oft 25 bis 30 Jahre alt waren.

In immer mehr Assessorkursen von Alpmann Schmidt sind die Kommentare in aktueller Auflage im Kurspreis enthalten.

Die nötigen Rechtskenntnisse müssen – soweit bereits vorhanden – nur reaktiviert, im Übrigen neu erworben werden. Dabei ist es auch **im materiellen Recht** nur bedingt ratsam, auf die Lernmaterialien zum ersten Examen zurückzugreifen, denn **im Assessorexamen gelten andere Schwerpunkte**. So sind etwa das Mäklerrecht oder die Blockierstellung hinsichtlich der Herausgabe einer beschlagnahmten Sache als erlangtes Etwas i.S.d. §§ 812 ff. BGB für das erste Examen von geringer Bedeutung, im zweiten Examen hingegen Dauerbrenner.

Nur bei **Schwerpunkten** der Klausur, die besonders problematisch sind oder aus entlegenen Bereichen stammen, ist eine vertiefte Lektüre des Kommentars ratsam. Aber auch hier gilt es, auf einen einzelnen Punkt nicht zu viel Zeit zu verwenden und sich notfalls trotz innerer Unzufriedenheit dem nächsten Punkt zu widmen.

Echte Entlastung bringt der Kommentar daher vor allem, wenn eine lange **Definition** unbekannt ist und als Lieferant eines **Prüfungsschemas** (oft fettgedruckte Worte am Anfang eines Gliederungspunktes) insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage.

▪ Gelegentlich **weicht der Kommentar von der Rspr. ab.**

Soweit der Grund hierfür eine seit längerem bestehende **abweichende Ansicht des Autors** ist, wird dies meistens gekennzeichnet, allerdings manchmal nur versteckt in einer Fußnote oder Klammer („a.A.: BGH...“).

Eine andere Ursache kann natürlich eine **aktuelle Entscheidung** sein, die in der aktuellen Auflage des Kommentars noch nicht berücksichtigt wurde und womöglich gerade deshalb Inhalt einer Examensklausur ist. Gerade dann ist es wichtig, die wesentlichen Inhalte aktueller Entscheidungen zu kennen.

▪ Der **Inhalt der Kommentare** ist weitaus umfangreicher, als man es zunächst meint.

So sind auch andere als die im Titel erwähnten **Gesetze** kommentiert, etwa im *Palandt* das AGG oder im *Thomas/Putzo* und *Meyer-Goßner* das GVG. Der *Thomas/Putzo* enthält eine Fülle von unterstrichenen Formulierungsvorschlägen für **Anträge**. Der *Palandt* enthält am Ende vieler Kommentierungen Ausführungen zur **Beweislast**.

Hinzu kommt das, was *Bohnen* als „**versteckte Fundstellen**“ bezeichnet. Gemeint sind Kommentierungen, die man an der jeweiligen Stelle nicht sofort vermutet. So nennt der jeweilige Autor des *Palandt* (72. Auflage 2013) etwa einen Überblick über verkehrstypische und typengemischte Verträge (Überbl v § 311 Rdnr. 12, 16 ff.), über das Entgeltfortzahlungsgesetz (§ 616 Rdnr. 17 ff.) und sogar über das Staatshaftungsrecht (Überbl v § 903 Rdnr. 4 ff., § 906 Rdnr. 39 ff.). Eine Tabelle mit den wichtigsten versteckten Fundstellen liefert *Bohnen* am Ende seines Aufsatzes.

Dr. Jan Stefan Lüdde